

Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Nr. 13.

Halle, den 1. Juli 1897.

22. Jahrgang.

Alle **Verbandsangelegenheiten** betreffende Mittheilungen sind an den Vorsitzenden des Central-Verbandes, Collegen **Chr. Lauxmann** in Stuttgart, Canzleistrasse 14, zu richten.

Alle für die **Expedition** bestimmten **Geld-, Brief- und Inseratensendungen**, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressiren an die **Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“, Wilhelm Knapp in Halle a. S.**

Inhalt: Central-Verband. — Bescheid des Polizeipräsidenten von Metz. — H. H. Heinrich. — Astronomisches. — Sächsisch-Thüringische Industrie- und Gewerbe-Ausstellung zu Leipzig (IV). — Winke für die Reparatur von Repetiruhren (Fortsetzung und Schluss aus Nr. 8). — Zeigerwerk für Uhren. — Palettengang mit parallelen Hebeflächen. — Sprechsaal. — Vereinsnachrichten. — Verschiedenes. — Gebrauchsmuster-Register. — Deutsche Reichspatente. — Frage- und Antwortkasten. — Anzeigen.

Central-Verband.

An Mitgliederbeiträgen gingen ein: Von den Vereinen Crefeld 12 Mk., Liegnitz 14 Mk., Wiesbaden 12 Mk., Elbe-Mulde-Unterverband 16 Mk. An Nachträgen von den Vereinen Elberfeld, Altona, Görlitz und Leipzig je 2 Mk.

Zu der in Nr. 11 veröffentlichten vorläufigen Tagesordnung für den VIII. Verbandstag sind ausser den in Nr. 12 zur Kenntniss gebrachten Anträgen des Vereins Hamburg noch weitere Anträge gestellt, und zwar:

Von dem Verein Köln a. Rh.: Der Verbandstag wolle eine Eingabe an den Eisenbahnminister wegen des Detailreisens auf den Bahnbüreaus beschliessen, da trotz gesetzlichen Verbots vor wie nach die genannten Kanzleien von Uhren-Reisenden besucht werden.

Von dem Verein Elberfeld: Der VIII. Verbandstag wolle beschliessen, die Fabrikanten und Grossisten zu ersuchen, über alle, den Reisenden auf der Tour abgekauften Waaren, ob bezahlt oder nicht, vom Geschäft aus Rechnung und Quittung zu ertheilen.

In dem Antrag Köln liegt die Begründung schon selbst. Dem Antrag Elberfeld ist folgende Begründung beigegeben: Es ist wiederholt in Uhrmacherkreisen die Wahrnehmung gemacht worden, dass Reisende auf der Tour in Hotels, Eisenbahnen u. s. w. Uhren oder auch sonstige verwandte Artikel direkt verkauft haben und zu Hause angaben, der oder jener Uhrmacher habe dieselben gekauft und sofort bezahlt. Es wird dieses in den meisten Fällen vom Geschäftsinhaber geglaubt. Da hierdurch den Uhrmachern und Goldarbeitern Konkurrenz gemacht und der gute Ruf des Grossisten oder Fabrikanten geschädigt wird, so erlaubt sich der Verein dem Verbandstag vorstehenden Antrag zu unterbreiten. Es würde durch die Zusendung einer bezügl. Nota seitens des Lieferanten für beide Theile darüber Klarheit geschaffen, ob die Sache sich also verhält.

Eine wesentliche Erweiterung unserer Tagesordnung erfährt diese durch den auf dem Grossistentag durchberathenen, in letzter Nummer im Wortlaut gebrachten Vertragsentwurf über die Erledigung der sogen. Grossistenfrage. Wir stellen diesen Entwurf sowohl in den Vereinsberathungen als auch auf dem Verbandstag selber zur Erörterung, ohne uns eine Stellungnahme von vornherein zuzueignen. Jedenfalls ist der Entwurf eingehender Beachtung zu empfehlen und zeugt von dem grossen Interesse, das dieser Frage auf dem letzten Grossistentag entgegengebracht wurde.

Dem geschätzten Collegen Herrn Franz Weise-Leipzig, der mit grosser Liebe die Vertretung des Verbands-Vorstandes übernommen und ausgeübt hat, sei an dieser Stelle herzlich Dank gesagt.

Das Festprogramm für die Tage in Hamburg werden wir, nachdem uns von dem Verein Hamburg aus die Fertigstellung desselben angezeigt wurde, in nächster Nummer zur Kenntniss bringen. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, dass die zur Preisbewerbung einzusendenden Lehrlingsarbeiten längstens bis 15. Juli an die Adresse des Herrn Collegen H. A. Meinecke, Herrengraben 79, Hamburg, versehen mit dem ausgefüllten Formular, das von dem unterzeichneten Vorsitzenden kostenfrei abgegeben wird, eingesandt sein müssen, da jede spätere Zusendung oder mangelhafte Angabe als nicht zulässig ausser Bewerbung bleiben müsste.

Dass der Antrag des Vereins Hamburg unter 7. a) sehr zeitgemäss ist, beweist der Bescheid des Polizeipräsidenten von Metz, der auf die Beschwerde des Metzger Uhrmachervereins erfolgte und unzweifelhaft den § 67 der Reichs-Gewerbeordnung so auslegt, dass Taschenuhren auf Jahrmärkten verkauft werden dürfen, trotz des § 56, Absatz III, welcher den Verkauf im Umherziehen verbietet. Es ist mit allen Mitteln dahin zu streben hier volle Klarheit zu erlangen. Den genannten Bescheid bringen wir in dieser Nummer.

Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Vorsitzender: Chr. Lauxmann.

Bescheid des Polizeipräsidenten von Metz

auf die Eingabe des Metzger Uhrmacher-Vereins betreffs des Verkaufs von Taschenuhren, Gold- und Silberwaaren auf Jahrmärkten.

Die beiliegende Beschwerde ist unbegründet. Das Feilbieten von Waaren auf der Mai-Messe fällt nicht unter die Bestimmungen des Titels III der Gewerbe-Ordnung, sondern unter Titel IV.

Dasselbe ist kein Gewerbebetrieb im Umherziehen, auf welchen die beschränkenden Vorschriften der §§ 42a, 56 und 56c der G.-O. Anwendung finden könnten, sondern die Ausübung eines stehenden Gewerbes ausserhalb des Wohnortes, und unterliegt lediglich den Bestimmungen der §§ 64 ff. der G.-O.

Es gebrauchen daher die Verkäufer von Marktsachen auch keinen Wandergewerbebeschein, wie dies wiederholt durch Entscheidungen des Bez.-Präsidiums anerkannt ist.